

**VERORDNUNG
über die Allmendeinteilung**

vom 17. März 1995

in Bereinigung von Allmendbuch Artikel 114, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 182, 183 und 185

Artikel 1 Spiringen

¹ Stelli und Sidenplangg sind eine Heimkuhweid. Es ist zulässig, maximal 2 Kühe aufzutreiben.

² Wer auf Gisleralp auftreiben darf, hat das Recht, auf Stelli aufzutreiben.

Artikel 2 Gurtzellen

Hahnsenspiel und Wittenchälen sind Geissweide.

Artikel 3 Meien

¹ Goretzmettlen und Bärenfallen sind Alprecht.

² Der Vorder und der Hinter Sellboden, Kartigel und Strita sind Heimkuhweide.

Artikel 4 Erstfeld

Das Bogli-Stäfeli sowie die Matt sind Alprecht. Wanneli ist Geissweid; der Engere Rat kann Wanneli jederzeit wieder als Alprecht bezeichnen.

Artikel 5 Silenen

Die Allmend hinter dem Efital und das Stäfeli beim Berg Wasserplatten sind Heimkuhweide.

Artikel 6 Sisikon

Das Chalberrüteli ist Heimkuhweide.

Artikel 7 Unterschächen

Chärschelen ist eine eigene Rinderalp. Auftriebsberechtigt sind die Mitglieder der Genossenschaft.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber